

Drucksachen-Nr.

0053/2024

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 21.02.2024**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin

Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Schloßstraße Bensberg e. V.,

**vertreten durch Schwettmann | Rechtsanwälte, Am Stadion 18,
51465 Bergisch Gladbach**

Tagesordnungspunkt Ö 7

Anregung und Beschwerde zu den Baumaßnahmen in der Schloßstraße in Bensberg

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachstehend sind die Antworten der Verwaltung auf die verschiedenen, von Herrn Schwettmann gestellten Fragen aufgeführt. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an derjenigen im Antragsschreiben.

Zu den einzelnen Punkten:

1a) Stellplätze entfallen für den Zeitraum der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt. Es werden nach Fertigstellung des Bauabschnitts dann Stellplätze gemäß neuem Konzept für die Nutzung freigegeben. Im Umkreis der Schloßstraße stehen gemäß veröffentlichtem Parkplatzplan ausreichend Stellplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

1b) Die Bauzeit ist auf drei Jahre (bei störungsfreiem Ablauf) kalkuliert, d.h. bis Ende 2025. Der Bauzeitenplan hängt im Stadtteilbüro öffentlich aus und wird fortgeschrieben.

1c) Eine einseitige Straßensperrung hat den großen Nachteil, dass der Bauablauf nicht optimiert stattfinden kann und es bei unvorhersehbaren Funden (z.B. Leitungsstörungen und -verlegungen) zu deutlich längeren Behinderungen kommen kann. Im Sinne der Händler

sollte ein schnelles Voranschreiten der Bauarbeiten gewünscht sein. Unter Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Die Händler- und Eigentümergemeinschaft hat dazu im Januar 2024 entschieden, den Durchgangsverkehr für die Schloßstraße zu sperren.

1d) Die jederzeitige Erreichbarkeit der Geschäfte ist durchgehend gegeben. Eine Aufteilung in kleine Unterabschnitte führt die Bauzeit deutlich in eine nicht kalkulierbare Höhe. Die Stadt hat dazu in einem ausführlichen Schreiben an die ISG/IBH die Vor- und Nachteile aufgezeigt. Die Händler- und Eigentümergemeinschaft hat dazu im Januar 2024 entschieden, den Durchgangsverkehr für die Schloßstraße in zwei großen Teilabschnitten (zw. Hausnummer 16 und 45) jeweils zu sperren.

2a) Aktuell ist davon auszugehen, dass der Förderzeitraum eingehalten wird.

2b) Die Frage wird so interpretiert, dass sie sich auf die Baukosten der Schloßstraße der Bauabschnitte 2 - 4 bezieht. D.h., die bereits bewilligten und ausgezahlten Mittel für z. B. andere Maßnahmen wie den Stadtgarten, den Planungswettbewerb für die Schloßstraße, die Öffentlichkeitsarbeit oder auch die Treppe (BA 1) werden hier nicht dargestellt.

Es wurden Fördermittel in den Jahren 2020, 2021 und 2023 abgerufen und jeweils im Dezember des genannten Jahres ausgezahlt.

Da in zwei der drei Zuwendungsbescheide neben Bauabschnitten der Schloßstraße auch andere Maßnahmen des InHK Bensberg bewilligt wurden, sind die folgenden Beträge rechnerisch ermittelt:

2020: 139.584 €, gerundet: 139.600 €
2021: 378.018 €, gerundet: 378.000 €
2023: 2.237.799 €, gerundet: 2.237.800 €.
Insgesamt also rund 2.755.400 €.

2c) Aktuell sind insgesamt für die Schloßstraße, Bauabschnitte 2 - 4, Zuwendungen i. H. v. 6.610.742 € bewilligt. Demnach können noch 3.855.341 € (gerundet: 3,855 Mio. €) abgerufen werden. Nach Zuwendungsbescheid hat die Stadt jeweils 5 Jahre Zeit, die Maßnahmen sukzessive umzusetzen. Die Fördergelder werden jährlich nach einem von der Bezirksregierung festgesetzten Schlüssel bereitgestellt, nach Ausgabenfluss von der Stadt abgerufen und an die Stadt überwiesen (siehe Antwort zu Frage 2a).

2d) Indem das Projekt ohne Änderungen an der Planung und fristgerecht fertiggestellt wird.

2e) Mit jedem Planungs- (und Umplanungs-)schritt verdichtet sich die Kostensicherheit. Dies erfolgt nach DIN 276 in der Regel in fünf Stufen der Kostenermittlung (Kostenrahmen, Kostenschätzung zur Vorentwurfsplanung, Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung, Kostenanschlag als bepreistes Leistungsverzeichnis und die Kostenfeststellung).

Die Ermittlung des Kostenrahmens erfolgte zum Zeitpunkt des Wettbewerbes in 2017. Der Auftrag wurde auf Basis des Submissionsergebnis vergeben (Kostenanschlag als bepreistes Leistungsverzeichnis). Zu diesem Auftragswert liegen bisher keine Kostenabweichungen vor. In den Planungsschritten davor hat es auf Grund von z. B. Umplanungen, Inflation, Baukostenpreissteigerungen jedes Mal höhere Ergebnisse bei den Schritten der Kostenermittlung gegeben. So haben z. B. die Entscheidung für Naturstein statt Betonstein, die Umplanung des Emilienbrunnens und zum Umgang mit dem Gefälle jeweils zu planungsbedingten Kostensteigerungen beigetragen. Hinzu kommt, dass die Ausschreibung zeitlich erst nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine erfolgt ist. Seither gab es eine hohe Inflation, Lieferengpässe und daraus resultierende enorme

Baupreiskostensteigerungen. Auf diese Entwicklungen hat der Fördermittelgeber reagiert und die Anmeldung von Mehrkosten im letzten Förderantrag in 2023 - nach Vorliegen des Submissionsergebnisses für die Schloßstraße - ermöglicht. Im Ergebnis wurde dadurch auch das Gesamttestat (Förderung für alle Maßnahmen des InHK) angehoben (siehe 2c).

3a) Zu Satz 1: Es wurde kein Sanierungsgebiet festgesetzt.

Zu Satz 2: Es ist nicht ersichtlich, dass die Mandantschaft einen Rechtsanspruch auf eine wie auch immer geartete Zusicherung, also eine für die Gemeinde bindende Zusage hat. Wenn Herr Schwetmann anderer Auffassung ist, möge er bitte eine Rechtsgrundlage dafür angeben. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, welche Inhalte die Mandantschaft konkret zugesichert haben will.

3b) Zum jetzigen Zeitpunkt ist nur eine unverbindliche Prognose zur Höhe der zukünftigen Straßenbaubeiträge möglich. Grundlage für die spätere Beitragsberechnung sind die tatsächlich angefallenen Ausbaurkosten. Die aktuelle Schätzung ergibt folgende Beiträge:

Schloßstraße 68 (Flurstücke 147, 577 und 578): ca. 57.000 €
Schloßstraße 85 (Flurstück 300, Schloßstraße 65-85): ca. 135.000 €
Schloßstraße 78 (Flurstück 436): ca. 12.000 €
Schloßstraße 82 (Flurstücke 26 + 191), ca. 87.000 €

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Diese Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.

3c) Es werden – wie angefragt - die Beschlüsse zur Baumaßnahme Schloßstraße gelistet. D.h., Mitteilungsvorlagen werden nicht genannt. Aspekte, die sich nicht unmittelbar auf die Baumaßnahme beziehen, werden nicht gelistet. Dies umfasst, z.B. die Öffentlichkeitsarbeit oder die Beschlusslage zum Gestaltungsleitfaden Schloßstraße oder zum Parkraumkonzept.

Beschlüsse zur Maßnahme Schloßstraße

06.12.2016	SPLA - Integriertes Handlungskonzept Bensberg – Beschluss des Leitbilds für die Neugestaltung der Schloßstraße
04.07.2017	SPLA - Maßnahmenbeschluss Durchführung europaweiter Wettbewerb
12.12.2017	SPLA - Beschluss über das Ergebnis
24.04.2018	AUKIV – Maßnahmenbeschluss über die Vergabe des Planervertrags Lph 2-5 und 6-9 HOAI an club L94
02.10.2018	SPLA - Beratung der Vorzugsvariante
30.10.2018	AUKIV - Beschluss über die dem Entwurf zugrunde zu legende Stellplatz-Variante
05.02.2019	AUKIV – Maßnahmenbeschluss Umsetzung 1.BA
26.02.2019	AUKIV/SPLA – Beschluss des Vorentwurfs, des grundsätzlichen Ausstattungs-/Material-/Farbkonzepts, der Parkplatzanordnung sowie der Variante „Sitzstufen“ für den 1.BA
09.07.2019	Rat – Beschluss über Naturstein als Oberflächenmaterial und Bereitstellung der Eigenmittel für die Mehrkosten
16.06.2020	AUKIV/SPLA Beschluss für den 2.-4. Bauabschnitt der Schloßstraße
25.08.2020	SPLA Beschluss zur Gestaltung des Emilianbrunnens
22.06.2021	PLA - Beschluss über die bauliche Variante rund um die Dreieckstreppe (Teilbereich der Schlosstreppe) in der Schloßstraße
22.03.2022	AMV - Beschluss über die Herkunft des vorgesehenen Oberflächenmaterials Granitstein

3d) Die derzeitige Gesetzeslage bestimmt, dass die Anlieger der Schloßstraße eine 100-prozentige Förderung der Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG erhalten können. Der Förderantrag ist durch die Gemeinde zu stellen und wird auch zu gegebener Zeit gestellt werden. In den Förderrichtlinien ist allerdings festgelegt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht, so dass dieselbe letztlich davon abhängen wird, ob das Land ausreichende Fördermittel zur Verfügung stellt. Sollte dies nicht der Fall sein (worauf die Gemeinde naturgemäß keinen Einfluss hat), dann könnte auf Grund der nach wie vor geltenden grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht die Gemeinde gezwungen sein, die vollen Beiträge von den Anliegern zu erheben. Das Förderprogramm ist aktuell befristet bis zum 31.12.2026.

Die zukünftig zu erwartende Rechtslage wird auf die beitragsrechtliche Situation der Schloßstraße voraussichtlich keine Auswirkungen haben, weil nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung die bisherige, oben dargestellte Regelung für alle Baumaßnahmen weiter gelten soll, die vor dem 01.01.2024 begonnen wurden.

3e) Hier kann nach Rücksprache mit dem AWB erklärt werden, dass einer Reinigung mit einer Kehrmaschine aus dessen Sicht nichts im Wege steht.

3f) Es ist nicht beabsichtigt, der Anwohnerschaft der Schloßstraße einen finanziellen Ausgleich für deren Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu zahlen.

4a) Nein – Mängel in der Ausführung, hier genannt die Pflasterarbeiten, werden bei Abnahme protokolliert und sind im Nachgang zu beseitigen.

4b) Ja

4c) Nein – Es finden bei Bauarbeiten Abnahmen statt. Dies auch vor dem Hintergrund, Flächen schnell für die Benutzung freigeben zu können. Mängel werden im Protokoll festgehalten und sind vom Auftragnehmer im Nachgang zu beseitigen. Um das Weihnachtsgeschäft nicht zu stören sollen die (Nachbesserungs)Arbeiten (witterungsabhängig) sukzessive danach stattfinden. Dies betrifft hauptsächlich Mängel der Pflasterverlegung (Unebenheiten, Aufkantungen, Schneidearbeiten)

5a) Bei Maßnahmen der Städtebauförderung sind der Klimaschutz beziehungsweise eine Anpassung an den Klimawandel eine Fördervoraussetzung (siehe: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)). Sie wurden hier beachtet.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 das Klimaschutzkonzept mit Handlungsfeld Klimaanpassung (Drucksache-Nr. 0319/2023) mit Änderungen beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Schloßstraße bereits in der Bauphase, so dass der Beschluss zum Klimaschutzkonzept keine unmittelbare Anwendung mehr finden konnte. Für eine konkrete Anwendung des Klimaschutzkonzeptes hätte dies möglichst schon zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Durchführung des städtebaulich freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zur Umgestaltung der Schloßstraße in 2017 vorliegen müssen. So wurden in der damaligen Auslobung die Rahmenbedingungen gesetzt, wie z. B. den PKW- Verkehr und Stellplätze weiterhin zuzulassen. Auf Basis des nun beschlossenen Klimaschutzkonzeptes würde die Diskussion um eine autofreie Schloßstraße sicherlich mit mehr Vehemenz geführt werden.

5b) Die Schloßstraße verfügt momentan über 37 Bäume unterschiedlichster Gattung und Arten. Daraus resultiert, dass die Vitalität der Bestandsbäume extrem alterniert. Einige Gattungen sind stadtklimaverträglich, andere wiederum nicht. Im Bereich von Straßen- und Verkehrsflächen sind Bäume einem hohem Belastungsdruck ausgesetzt. Die Aspekte der

Stadtklimaverträglichkeit und Hitzeresistenz spielten bis vor einigen Jahren eine untergeordnete Rolle.

Das neue Vegetationskonzept ist eben auf diese neuen Erfordernisse abgestimmt. Die Beschattungsflächen im Bereich der Baumkronen werden von momentan 660,00 m² auf 1.998,26 m² erhöht. Dies entspricht einer Verdreifachung.

Die Pflanzenauswahl erlaubt auch längere Trockenperioden unbeschadet zu überstehen. Das Vegetationskonzept der neuen Schloßstraße ist ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas im Innenstadtbereich Bensbergs. Des Weiteren ist es eine Ergänzung zur Blau-Grünen Infrastruktur in unseren Stadtzentren.

Der Terminus „Klimaschutzkonzept“ kann nicht in Verbindung mit einem Vegetationskonzept an dieser Stelle genannt werden. Klimaschutz lässt sich nur durch die langfristige Reduktion klimaschädlicher Emissionen (z. B. Beschränkungen des CO₂ Ausstoßes im Mobilitätssektor über z. B. Beschränkungen des Autoverkehrs) erreichen. Sicherlich reduziert ein „Mehr“ an Bäumen die o. a. schädlichen Klimagase. Der wichtigste Aspekt ist jedoch, dass durch die zusätzlichen Beschattungsflächen unsere Innenstädte auch in langen Trockenperioden abgekühlt werden und somit das Kleinklima erträglich gestaltet wird (Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Soweit die Beantwortung der gestellten Fragen.

Zuletzt noch einige Ausführungen zur Anregung von Herrn Schwettmann, zukünftig ein monatliches sogenanntes Jour Fixe in Präsenz nach Maßgabe des § 23 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen stattfinden zu lassen. Gemäß § 23 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach hat der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner im vorliegenden Fall in der Vergangenheit geschehen und wird anlassbezogen fortgeführt.